

Gebhard dagegen wird mit Schmähungen überschüttet. '... suffocatur libertas ecclesie, quod laicus quidam adhuc occupat ipsius sedem et dissipando episcopatum persequitur et destruit, qui fideles sunt illius ecclesie; et iste est, qui ultimus omnium anulo et baculo investiri non abhorruit sub ipso articulo exterminande excommunicationis'¹. Ganz die gleiche heftige Sprache finden wir in dem Rechtfertigungsschreiben Adalberts von Mainz (Cod. Udalr. n. 235) wieder. Da heisst es 'nullis meritorum privilegiis, nulla praeunte electione ad tanti sacerdotii gradum est ascitus, sed tyrannica violentia intrusus; in ovile dominicum non per ostium intravit, sed aliunde per ambitionem et symoniacam heresim tamquam fur et latro impudentissime irrupit'. Und so geht es fort, dagegen wird auch hier die rechtmässige Erhebung Rugers ausdrücklich hervorgehoben. Beide Schreiben des Erzbischofs (Epist. Bamberg. n. 25 und Cod. Udalr. n. 235) stimmen also im Tone völlig überein. Die Bedenken aber, die sich betreffs der Einreihung in das Pontifikat Honorius' II. geltend machten, fallen hier fort. Der Frontwechsel Adalberts nach dem Tode Rugers mit allen sich ergebenden Folgerungen ist noch nicht eingetreten. Hier, so bald nach der Erhebung Gebhards und bei Lebzeiten Heinrichs V., ist dieser leidenschaftliche Ton betreffs des unrechtmässigen Eindringens des Hennebergers wohl am Platze, denn unter dem Pontifikate Calixts II. ist eine Einreihung nur nach dem Wormser Konkordat und vor dem Eintreffen Wilhelms von Palestrina 1124 in Deutschland möglich. Und warum sollten wir nicht eine zweite Exkommunikation durch Adalbert von Mainz ausser derjenigen von 1126 annehmen dürfen? Sagt nicht der Erzbischof in seinem Schreiben an Calixt II. (Epist. Bamberg. n. 25) selbst von der Tat Gebhards: 'qui ultimus omnium anulo et baculo investiri non abhorruit sub ipso articulo exterminande excommunicationis?' Sollte nicht der Erzbischof nach Abschluss des Konkordates und nach der Abreise der Legaten, erzürnt über die Unnachgiebigkeit des Hennebergers, den Bannstrahl gegen ihn geschleudert haben? Ich halte das bei der Rücksichtslosigkeit des Erzbischofs für sehr wohl denkbar. Hierüber beschwerte sich Gebhard dann beim Papste. Er konnte es tun unter dem Schutze Heinrichs V. Der Henneberger erwähnt in

1) Epist. Bamberg. n. 25.